

Begründung

Zu Artikel 1:

Die Gesetzesänderung dient dazu, es den Kreisen zu ermöglichen, auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung effizient zusammenzuarbeiten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein nimmt die Landrätin oder der Landrat die Aufgaben der überörtlichen Prüfung als allgemeine untere Landesbehörde wahr. Insoweit ist es in dem Bereich der überörtlichen Prüfung den Kreisen nach geltendem Recht nicht möglich, die Durchführung der Aufgabe nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zu übertragen. Das GkZ ermöglicht nur Kooperationen, soweit es um kommunale Aufgaben (freiwillige oder pflichte Selbstverwaltungsaufgaben sowie Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung) geht, wie z. B. im Aufgabenbereich der Rechnungsprüfungsämter. Soweit die Landrätin oder der Landrat aber als allgemeine untere Landesbehörde tätig wird, liegen keine kommunalen Aufgaben, sondern Landesaufgaben vor.

Mit der Einfügung des § 14 b wird es für den Fall der Aufgabe der überörtlichen Prüfung aus dem Katalog des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein den Landrätinnen und Landräten ermöglicht, die Durchführung der Aufgabe auf andere Landrätinnen und Landräte zu übertragen. Da es sich weiterhin um Landesaufgaben handelt, ist nicht auf das GkZ, sondern auf das Landesverwaltungsgesetz und dort auf die Vorschrift der §§ 121 ff. zu verweisen; es handelt sich um einen allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Durchführung einer Aufgabe.

Vorgesehen ist, dass dieser öffentlich-rechtliche Vertrag der Zustimmung der Kreistage bedarf. Dies erscheint schon deshalb sachgerecht, da die Synergieeffekte durch diese Übertragung der Aufgabendurchführung insbesondere dann erzielt werden können, wenn durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach GkZ gleichzeitig eine Übertragung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt. Im Übrigen dürfte für die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Gemeindeprüfungsamtes eine Kostenausgleichsregelung im öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich sein.

Zu Artikel 2:

Zu Nr. 1 und 2

Nach dem geltenden Recht sind die Hebesätze für die Realsteuer Pflichtbestandteil der Haushaltssatzung. Diese Regelung stellt sicher, dass sich die Gemeindevertretung bei der Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung auch mit der Höhe der Hebesätze für die Realsteuern befasst.

Allerdings kann diese Regelung im Einzelfall zu Verwaltungschwierigkeiten führen.

Die Bescheide über die Grundsteuern müssen von der Verwaltung im Januar versandt werden. Ist zu dem Zeitpunkt noch keine neue Haushaltssatzung erlassen, erfolgt dies auf der Grundlage der Festsetzung der Hebesätze in der vorhergehenden Haushaltssatzung, auch wenn die Gemeinde eine Änderung der Hebesätze plant. Die Anpassung kann dann nur über erneute Bescheide nach Beschluss der Haushaltssatzung mit den dann beschlossenen Hebesätzen erfolgen. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand kann vermieden werden, wenn es der Gemeinde ermöglicht wird, unabhängig von der Haushaltssatzung die geplante Änderung der Hebesätze bereits im Januar in einer gesonderten Satzung vorzunehmen.

Auch im Falle von Gebietszusammenschlüssen von Gemeinden können sich durch die aktuelle Regelung Schwierigkeiten ergeben, wenn der Zusammenschluss – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum 1. Januar erfolgt. In diesem Fall müssen die Gemeinden, die sich zusammenschließen wollen, vollständige Haushaltssatzungen mit einem Haushaltsplan mit allen Anlagen erstellen lassen. Diese Notwendigkeit entfällt, wenn die Gemeinden ihre Hebesätze in einer gesonderten Satzung festsetzen können und für die Zeit bis zum Zusammenschluss ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der vorläufigen Haushaltsführung führen.

Liegt eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, nicht vor, so sind die Hebesätze in der Haushaltssatzung festzusetzen.

Zu Nr. 3

Die Regelungen nach § 95 f Abs. 5, § 95 g Abs. 6 und § 95 h Abs. 4 GO zum Wegfall der Genehmigungspflicht verlangen, dass auch in den beiden Vorjahren der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung ausgeglichen waren. Gemeinden die ihre Haushaltswirtschaft auf die Doppik umstellen, verfügen jedoch im Jahr der Umstellung für die beiden Vorjahre und im ersten Jahr nach der Umstellung für das Vorvorjahr über keinen Ergebnisplan bzw. keine Ergebnisrechnung. § 1 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) bestimmt, dass im Haushaltsplan des Jahres, in dem erstmals die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, auf die Darstellung der Ergebnisse des Vorvorjahres und der Haushaltspositionen des Vorjahres verzichtet werden kann. Im Haushaltsplan des folgenden Jahres kann auf die Darstellung der Ergebnisse des Vorvorjahres verzichtet werden. Es liegt daher nahe, auf das Ergebnis des Verwaltungshaushalts in den Vorjahren für die Anwendung von § 95 f Abs. 5, § 95 g Abs. 6 und § 95 h Abs. 4 GO zum Wegfall der Genehmigungspflicht abzustellen.

Allerdings ist aus Gründen der Rechtsicherheit eine eindeutige Regelung im Gesetz wünschenswert. Dabei bietet es sich an, an die in § 1 Abs. 5 GemHVO-Doppik getroffene Regelung anzuknüpfen. Entsprechend stellt die Übergangsregelung zu § 95 f Abs. 5, § 95 g Abs. 6 und § 95 h Abs. 4 GO zum Wegfall der Genehmigungspflicht für das Jahr, in dem erstmals die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Doppik geführt wird, nur auf einen Ausgleich des Ergebnisplans des Haushaltsjahres und der drei nachfolgenden Jahre nach dem mittelfristigen Ergebnisplan ab. Im Folgejahr wird lediglich zusätzlich das vorangegangene Jahr einbezogen.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Berichtigung

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten.